Arzt und Selbständigkeit

Welcher Weg ist der richtige?

achdem die Frage einer Praxisneugründung mit Ja beantwortet wurde, gilt es eine Vielzahl weiterer Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen in die Wege zu leiten. Insbesondere stellt sich die Frage nach der Organisationsform: Einzelpraxis, Praxisgemeinschaft, Berufsausübungsgemeinschaft (BAG; früher: Gemeinschaftspraxis) oder Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ; eine Sonderform der BAG, fachübergreifend, ortsgebunden) und der Rechtsform: Einzelpraxis/Personengesellschaft oder GmbH?

Allein oder mit Partner(n)?

Vorteile der Gründung einer Einzelpraxis liegen sicher in der Entscheidungsfreiheit hinsichtlich Praxiseinrichtung, Standort, Konzept, Finanzierung, Personalwahl, Kooperationen etc..

Sämtliche Praxisabläufe können nach eigenen Vorstellungen gestaltet werden. Demgegenüber stehen Nachteile wie persönliche Risiken (Erkrankung, Berufsunfähigkeit), die in einer Einzelpraxis gravierende Auswirkungen haben und zur zwangsweisen Schließung der Praxis führen können. Ist man alleine, müssen Urlaub und Freizeit genau auf die Praxis abgestimmt werden, die Verantwortung lastet voll auf dem Praxisinhaber, das investierte Kapital wird unter Umständen schlechter ausgelastet.



Die BAG (früher Gemeinschaftspraxis) ist eine Kooperationsform von Ärzten, wobei es sich um einen wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenschluss von mindestens zwei Personen handelt. BAG von Vertragsärzten werden im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit behandelt. Um eine BAG gründen zu können, muss eine Genehmigung vom Zulassungsausschuss vorliegen. Auch die fachübergreifende Kooperation ist genehmigungspflichtig, wobei sich die Fachärzte auch innerhalb einer BAG fachlich auf ihr eigenes Gebiet beschränken müssen. Gegenüber dem Patienten treten BAG bei der Abrechnung als wirtschaftliche Einheit (meist BGB-Gesellschaft) auf, während im Bereich der Haftung (z.B. für Behandlungsfehler) die Mitglieder der Gemeinschaftspraxis zunächst persönlich haften.

Im Gegensatz dazu geht es bei der Praxisgemeinschaft lediglich um Kostenvorteile. Die zusammengeschlossenen Ärzte rechnen separat mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab. Nur Kosten wie Praxisräume, Personal, Material werden gemeinschaftlich getragen.

Bei Praxisgemeinschaft, BAG oder MVZ bestehen daher die Vorteile in der gemeinsamen Nutzung und damit besseren Auslastung der Praxiseinrichtung (Kostenvorteil), effizienterem Personaleinsatz, besseren Ausschöpfungen von Budgets, mehr Freiräumen für Fortbildungen und produktivem Austausch zwischen jung und alt. Außerdem gibt es bessere Möglichkeiten der Spezialisierung, persönliche Risiken können durch die Partnerschaft aufgefangen werden, und man kann die Freizeitgestaltung einfacher abstimmen. Nachteile liegen in der eingeschränkten Entscheidungsfreiheit des Einzelnen, denn Entscheidungen müssen im Konsens mit dem/den Partnern getroffen werden. Dies birgt Konfliktpotential: Einzelkämpfer oder Partner? Bei der Arbeit in einer Gemeinschaftspraxis steht das Team stets an erster Stelle. Gedanken wie "... ich leiste wirklich mehr als mein Kollege!" sollten tunlichst vermieden werden. Viel wichtiger ist der Gedanke, Teil eines Teams zu sein und die Überlegung, was für die Gemeinschaft förderliches getan werden kann.

Rechtsformvergleich und steuerliche Aspekte

Zur Frage, ob die Praxis als Einzelpraxis, Praxisgemeinschaft, BAG oder im Rahmen eines MVZ (in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)) geführt werden soll,



ergeben sich hinsichtlich der Art der Gewinnermittlung grundsätzlich keine gravierenden Unterschiede. Zu beachten ist aber, dass die Praxisgemeinschaft, die BAG und die MVZ GbR steuerlich durch die Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Gesellschaft gekennzeichnet sind. Sie sind daher steuerlich Mitunternehmerschaften. Für diese Mitunternehmerschaft muss eine eigenständige Steuererklärung erstellt werden, in der der gesamte Gewinn ermittelt und auf die einzelnen Mitunternehmer (Gesellschafter) verteilt werden muss.

Zudem sind die BAG und die MVZ GbR als Personengesellschaft steuerlich der Gefahr der "gewerblichen Infizierung" ausgesetzt. Dies bedeutet, dass eine nicht nur geringfügige gewerbliche Tätigkeit im Rahmen der Gesellschaft (mehr als 1,25 % vom Umsatz) oder eine direkte Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen, gewerblichen Gesellschaft nach § 15 Abs. 3 EStG dazu führt, dass die Praxis steuerlich in vollem Umfang als Gewerbebetrieb angesehen wird. Die gesamten Einkünfte der Praxis unterliegen dann der Gewerbesteuer.

Bezüglich der Rechtsformwahl (Personengesellschaft oder GmbH) bleibt festzuhalten, dass in den letzten Jahren mehrfach Steuerreformen mit dem Ziel durchgeführt wurden, die Steuerbelastung im Ergebnis von der Rechtsform unabhängig in gleicher Höhe auszugestalten. Dies ist von Ausnahmen abgesehen - auch weitgehend gelungen. Hierzu ist der Vergleich eines freiberuflich tätigen MVZ

in der Rechtsform der GbR und eines MVZ in der Rechtsform der GmbH, die kraft Gesetzes einen Gewerbebetrieb unterhält, ganz anschaulich.

Vergleich MVZ-GbR vs. MVZ-GmbH

Das MVZ hat zwei Gesellschafter (A und B), die je zu 50 % beteiligt sind. Das MVZ erzielt vor Tätigkeitsvergütungen und allen Steuern einen Gewinn von 400.000 EUR. Eine Tätigkeitsvergütung (Arztgehalt) wird in Höhe von 100.000 EUR pro Person gezahlt. Der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde beträgt 400%. Zur Vereinfachung wird bei der Vergleichsberechnung bezüglich der Einkommensteuerbelastung der Ärzte (entweder Gewinnanteil oder Arztgehalt von der GmbH) auf die Einbeziehung anderer Einkünfte, Sonderausgaben und anderer Steuereffekte verzichtet. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Grundtabelle (ledig) zur Anwendung kommt. Die Aussagekraft des Vergleichs bleibt dabei unberührt. Zudem wird auf die Einbeziehung der Kirchensteuer verzichtet.

GmbH als Spardose?

Zum Teil wird noch angeführt, dass die GmbH die Möglichkeit bietet, Gewinne zu thesaurieren und daher die Belastung mit der Abgeltungsteuer mehrere Jahre zeitlich nach hinten zu verschieben. Hierdurch sollen dann höhere Kapitalerträge möglich werden, weil die nicht gezahlte Abgeltungssteuer noch angelegt werden kann.

Help yourself

Hierzu ist allerdings anzumerken, dass dafür die zukünftigen Kapitalerträge in der GmbH dann zunächst immer (teilweise) erst noch der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterliegen und dann bei der Ausschüttung noch einmal der Abgeltungsteuer. Insoweit führt die Verschiebung der Ausschüttung immer auch gleichzeitig wiederum zu einer Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung. Damit ist die GmbH häufig in der Gesamtbetrachtung finanziell auch bei einer Thesaurierung nicht günstiger als eine freiberufliche Personengesellschaft oder Einzelpraxis.

Ergänzend ist anzumerken, dass eine GmbH oder ein Anteil an einer GmbH aus steuerlicher Sicht schwerer veräußerbar ist als eine Einzelpraxis oder der Anteil an einer Personengesellschaft. Der Erwerb einer Einzelpraxis oder eines Anteils an einer Personengesellschaft führt zu Anschaffungskosten, die in der Regel steuerlich über Abschreibungen geltend gemacht werden können. Anschaffungskosten für den Erwerb einer GmbH oder eines Anteils an einer GmbH können dagegen in der

Regel nicht über Abschreibungen geltend gemacht werden. Diese Anschaffungskosten wirken sich erst bei Veräußerung der Anteile aus, indem sie vom Veräußerungspreis abgezogen werden, um so den Veräußerungsgewinn zu ermitteln.

Fazit

Das Ergebnis zeigt, dass die Rechtsform der GmbH hinsichtlich der Gesamtsteuerbelastung etwas schlechter dasteht als die Rechtsform der freiberuflichen Personengesellschaft.



MARKET LONG BUILDING STATE	Gesellschafter	MVZ-GbR	Steuern
Gewinn vor Steuern		400.000	
Gewinnanteil A = B	200.000		
Einkommensteuer A = B			-75.936
Solidaritätszuschlag A = B			-4.176
Steuer A= B			<u>-80.112</u>
Steuer (A + B)			-160.224

	Gesellschafter	MVZ-GmbH	Steuern
Gewinn vor Steuern ./. Arztgehalt Gewinn der GmbH		400.000 -200.000 200.000	
Gewerbesteuer GmbH Körperschaftsteuer GmbH Solidaritätszuschlag GmbH Gewinn der GmbH/Steuern der GmbH		-28.000 -30.000 <u>-1.650</u> 140.350	-28.000 -30.000 - <u>1.650</u> -59.650
= Ausschüttung an die Gesellschafter (Dividende)			
Arztgehalt A = B Einkommensteuer A = B Solidaritätszuschlag A = B	100.000		-33.936 -1.866
Gewinnausschüttung A = B Abgeltungssteuer A = B Solidaritätszuschlag A = B Steuer A = B	70.175		-17.544 -965 -54.311
Steuern (GmbH+A +B)			-168.272